

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

| | | |
|---------------------|---|------------------|
| 18. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. August 1965 | Nummer 99 |
|---------------------|---|------------------|

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 98 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|-------------|--|-------|
| 21700 | 6. 8. 1965 | RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gewährung von Ausbildungshilfe nach §§ 31 ff BSHG zum Besuch von Förderschulen | 1058 |
| 23212 | 4. 8. 1965 | RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bauaufsichtliche Behandlung des mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbau | 1058 |
| 2370 | 23. 7. 1965 | RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohnungsbauprogramm 1965: hier: a) Umwandlung von nachstelligen Wohnungsbaumitteln in Eigenkapitalbeihilfen; b) Umwandlung von Eigenkapitalbeihilfen in nachstellige Wohnungsbaumittel; c) Änderung von Weisungen des Runderlasses vom 20. 12. 1961 (SMBL. NW. 2370) | 1058 |
| 611162 | 14. 7. 1965 | RdErl. d. Innenministers Genehmigung der Realsteuerhebesätze der Gemeinden und Zustimmung zur Erhebung der Lohnsummensteuer | 1061 |
| 71290 | 6. 8. 1965 | RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; hier: Verbesserungsprogramm für Erzsinteranlagen | 1061 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Seite |
|--|-------|
| Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr 2. 8. 1965 Bek. -- Öffentliche Bestellung eines Wirtschaftsprüfers | 1061 |
| Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Personalveränderungen | 1061 |

21700

I.

**Gewährung von Ausbildungshilfe
nach §§ 31 ff. BSHG zum Besuch von Förderschulen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 8. 1965 —
IV A 2 — 5003

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Frage, ob für den Besuch von Förderschulen für spätausgesiedelte Kinder und Jugendliche Ausbildungshilfe nach §§ 31 ff. BSHG zu gewähren ist, weise ich auf folgendes hin:

1. Spätausgesiedelte volksschulpflichtige Kinder, die wegen mangelnder Deutschkenntnisse ihrer Verpflichtung zum Besuch der normalen Volksschule nicht nachkommen können, besuchen die Förderschule als Volksschule. Ausbildungshilfe zum Besuch einer Volksschule wird nach dem BSHG nicht gewährt. Ausbildungshilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit oder zur Teilnahme an Vorbereitungsmaßnahmen kommt nicht in Betracht, da es sich bei der Maßnahme um den Besuch einer Schule handelt.
 2. Spätausgesiedelte volksschulpflichtige Kinder, die zur Ermöglichung des Besuchs einer Förderschule in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung untergebracht sind, sind auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) v. 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) zu betreuen. Ihnen ist nach § 6 Abs. 2 JWG auch der notwendige Lebensunterhalt zu gewähren.
 3. Spätausgesiedelte nicht mehr volksschulpflichtige Jugendliche können zur Erlernung oder zur vervollständigung ihrer Deutschkenntnisse eine Förderschule besuchen oder an einem Sonderschulunterricht teilnehmen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um den Besuch einer Schule, sondern um eine **Vorbereitungsmaßnahme** im Sinne des § 31 Abs. 3 BSHG; die Erlernung der deutschen Sprache ist geboten, um eine spätere Ausbildung oder die spätere Ausübung eines Berufes oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen.
- Die erforderlichen Leistungen für den Lebensunterhalt und für die Ausbildung (§ 33 Abs. 1 und 2 BSHG) gewährt der nach § 98 BSHG örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe. Das Jugendamt ist in diesen Fällen nicht zuständig (§ 6 Abs. 3 JWG).

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
kreisfreie Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1965 S. 1058.

23212

**Bauaufsichtliche Behandlung
des mit öffentlichen Mitteln
geförderten Wohnungsbau**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 8. 1965 — II A 2 — 4.00 Nr. 901/65

- 1 Mit meinem RdErl. v. 23. 10. 1963 — II A 2 — 4.00 Nr. 1844/63 — (MBl. NW. S. 1862 / SMBI. NW. 23212) sind die Bauaufsichtsbehörden angewiesen worden, wie Wohnungsbauten, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden sollen, im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu behandeln sind.
- 2 Ich habe davon Kenntnis erhalten, daß häufig nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel und der Fertigstellung des geförderten Vorhabens die Genehmigung für bauliche Änderungen beantragt wird. Nach § 88 Abs. 1 BauO NW ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn das Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Die untere Bauaufsichtsbehörde ist daher nur bei einem Verstoß gegen solche Vorschriften daran gehindert, einem Bauantrag zur Genehmigung von baulichen Änderungen für einen mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbau stattzugeben.

3 Nach Einreichung des Bauantrages für eine bauliche Änderung hat die Bauaufsichtsbehörde zunächst zu prüfen, ob das Vorhaben gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Zutreffendfalls ist der Antrag abzulehnen, sofern nicht eine Befreiung erteilt werden kann. Für Versagung der Baugenehmigung ist eine Gebühr nach Ifd. Nr. 11 II Ziff. 10 des Gebührentarifs zur AVwGebO NW zu erheben.

4 Ergibt die Prüfung, daß ein Verstoß nicht vorliegt, ist vor der endgültigen bauaufsichtlichen Entscheidung der zuständigen Bewilligungsbehörde Gelegenheit zur Prüfung zu geben, ob die zur Genehmigung beantragte bauliche Änderung mit den für den öffentlich geförderten Wohnungsbau bestehenden Bindungen im Einklang steht. Die Bauaufsichtsbehörde hat gemäß § 83 Abs. 1 BauO NW den Antragsteller darauf hinzuweisen, daß der Antrag auch der Bewilligungsbehörde vorgelegt worden ist. Die Bewilligungsbehörde hat unverzüglich das Vorhaben auf die vertraglichen Vereinbarungen hin zu prüfen und dem Antragsteller sowie der Bauaufsichtsbehörde das Ergebnis ihrer Feststellungen bekanntzugeben.

Falls daraufhin der bereits von der Bauaufsichtsbehörde geprüfte Bauantrag zurückgenommen wird, ist eine nach § 7 Abs. 2 AVwGebO NW zu bestimmende Gebühr zu erheben.

An die Regierungspräsidenten,

Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1965 S. 1058.

2370

Wohnungsbauprogramm 1965;

hier: a) Umwandlung von nachstelligen Wohnungsbaumitteln in Eigenkapitalbeihilfen
b) Umwandlung von Eigenkapitalbeihilfen in nachstellige Wohnungsbaumittel
c) Änderung von Weisungen des Runderlasses vom 20. 12. 1961 (SMBI. NW. 2370)

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23. 7. 1965 — III A 4 — 4.022 — 3073:65

1. **Umwandlung von nachstelligen Wohnungsbaumitteln in Eigenkapitalbeihilfen**

Anträgen auf Umwandlung von zugeteilten Mitteln, die zur nachstelligen Finanzierung von Bauvorhaben bestimmt sind, in Eigenkapitalbeihilfen kann ich nicht entsprechen.

Soweit mir solche Anträge vorliegen, betrachte ich sie als gegenstandslos; von der Vorlage weiterer Anträge ist abzusehen.

Für die Spaltenfinanzierung sind von mir über die im Landshaushalt vorgesehenen 20 Mio DM hinaus weitere 40 Mio DM bereitgestellt worden. Eine Erhöhung dieses Betrages ist im Interesse der Aufrechterhaltung des Bauvolumens des Landes und Ihres Bewilligungsbereiches nicht möglich.

Soweit vorliegende Anträge wider Erwarten nicht umfinanziert werden können, sind sie als nicht bewilligungsreif zu betrachten; sie sind daher in die Verplanung der zugeteilten Mittel nicht einzubeziehen.

2. **Umwandlung von Eigenkapitalbeihilfen in nachstellige Wohnungsbaumittel**

Soweit mir von Bewilligungsbehörden Anträge auf Umwandlung von Eigenkapitalbeihilfen in nachstellige Wohnungsbaumittel der Pos.Nrn. 1.01, 1.05 oder anderer vorgelegt werden, werde ich ihnen entsprechen.

3. **Änderung von Bestimmungen des Runderlasses vom 20. 12. 1961**

a) Die Bestimmung der Nr. 4 Abs. 3 Satz 1 d. RdErl. v. 20. 12. 1961 erhält folgende neue Fassung:

„Wird der Widerruf, die Aufhebung oder die Änderung **nicht** im gleichen Kalenderjahr rückgängig gemacht, in dem der Widerrufs-, Aufhebungs- oder Änderungsbescheid erteilt worden ist, sondern erst in einem **späteren** Kalenderjahr, so tritt der betroffene Bewilligungsbescheid in der ursprünglichen Höhe und zu den sonstigen Bedingungen wieder in Kraft.“

- b) Die Bestimmung der Nr. 4 d. RdErl. v. 20. 12. 1961 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Wird der Widerruf, die Aufhebung oder die Änderung im **gleichen** Kalenderjahr rückgängig gemacht, in dem der Widerrufs-, Aufhebungs- oder Änderungsbescheid erteilt worden ist, so tritt der betroffene Bewilligungsbescheid in der ursprünglichen Höhe und zu den sonstigen gleichfalls wieder in Kraft. Die Buchungen, die auf Grund des Widerrufs, der Aufhebung oder der Änderung erfolgt sind, sind jedoch in diesem Falle rückgängig zu machen (Storno). Die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen ist von der Rückgängigmachung des Widerrufs, des Aufhebungs- oder des Änderungsbescheides durch Übersendung eines besonderen Buchungsbeleges (Stornobuchung) gemäß Muster Anlage 3 zu unterrichten, dem eine Ausfertigung und eine Abschrift des Aufhebungs- oder Änderungsbescheides beizufügen ist. Die Bestimmung der Nr. 5 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden. Vordrucke für die „Stornobuchung“ werden den Bewilligungsbehörden von der Wohnungsbauförderungsanstalt zur Verfügung gestellt.“

ge 3

- c) Die Bestimmung der Nr. 5 d. RdErl. v. 20. 12. 1961 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Widerrufs-, Aufhebungs- oder Änderungsbescheide dürfen aus buchungstechnischen Gründen nur in der Zeit vom 2. 1. bis zum 30. 11. eines jeden Jahres ausgestellt werden. Sie sind der Wohnungsbauförderungsanstalt bis zum 15. 12. eines jeden Jahres vorzulegen. Bescheide, die bei der Wohnungsbauförderungsanstalt erst nach dem 15. 12. eines jeden Jahres eingehen, werden den Bewilligungsbehörden durch die Wohnungsbauförderungsanstalt zurückgesandt; sie sind im folgenden Kalenderjahr mit neuer Nummer wieder vorzulegen.“

T.

- d) In der Bestimmung der Nr. 7 d. RdErl. v. 20. 12. 1961 erhält der Satz 2 folgende neue Fassung:

„Freigewordene Beträge werden den Bewilligungsbehörden **nicht** wieder zugeteilt.“

Das Muster Anlage 3 (Stornobuchung) zum RdErl. v. 20. 12. 1961 ist diesem RdErl. beigefügt.

Bezug: a) RdErl. v. 5. 2. 1965 (SMBI. NW. 2370)
b) RdErl. v. 20. 12. 1961 (SMBI. NW. 2370)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau —.

Bewilligungsbehörde:

Geschäftszeichen:

Muster Anlage 3
z. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 12. 1961
— III B 4 — 4.022 — 3223'61 —

An die
Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Kontingentsbuchhaltung (33) —
Düsseldorf

Storno-Buchung

Buchungsbeleg Nr. —O—

Betr.: Widerrufs-/Aufhebungs-/Änderungsbescheid¹⁾ Nr. —O—

vom
(bitte Nr., Tag, Monat, Jahr genau angeben)

hier: Stornierung

Mit Bescheid vom , von dem eine Ausfertigung und eine Abschrift beigelegt ist, habe ich den Widerrufs-/Aufhebungs-/Änderungsbescheid Nr. vom aufgehoben/geändert¹⁾. Daher ist bei den angegebenen Pos.Nrn. die Buchung über freigewordene Mittel wie folgt rückgängig zu machen:

Pos.Nr.: Höhe des Betrages: Raum für Buchungsvermerk
— Storno — der WFA:

.....

.....

.....

Die Buchungen der Bewilligungsbehörde, die auf Grund des jetzt aufgehobenen Bescheides erfolgt sind, sind rückgängig gemacht worden.

Ich bitte, das Weitere wegen der Darlehensgewährung und der Verbuchung zu veranlassen.

(Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes bitte streichen

611162

**Genehmigung der Realsteuerhebesätze
der Gemeinden und Zustimmung zur Erhebung
der Lohnsummensteuer**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 7. 1965 —
III B 1 — 4 140 — 6456/65

In dem RdErl. v. 1. 9. 1959 (SMBL. NW. 611162) wird in Abschnitt A — Genehmigung der Realsteuerhebesätze — Buchstabe 1 Satz 1 gestrichen.

An die Gemeinden
und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1965 S. 1061.

71290

**Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft;
hier: Verbesserungsprogramm für Erzsinteranlagen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 8. 1965 —
III B 4 — 8851.5 — (III Nr. 33/65)

1. Nach Nr. 3.05 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TAL) darf die Staubemission der Erzsinteranlagen 150 mg/Nm³ — in Ausnahmefällen 300 mg/Nm³ — nicht überschreiten. Weitergehende Anforderungen hinsichtlich des Standes der Technik ergeben sich weder aus Nr. 2.211a noch aus Nr. 2.331 TAL. Den Anforderungen nach Nr. 3.05 TAL entsprechen bisher nur wenige neuzeitliche mit Elektrofiltern ausgerüstete Anlagen.
2. Für die Erzsinteranlagen sind daher Verbesserungsprogramme unter Beachtung der Nr. 1 d. RdErl. v. 21. 9. 1964 (SMBL. NW. 7130) aufzustellen und durchzuführen. Hierbei ist folgendes zu fordern:
 - a) Band- und Raumentstaubung (Fördermittel, Siebe, Rutschen und dgl.) mit einer Begrenzung des Staubauswurfs auf 150 mg/Nm³;
 - b) Verringerung der Staubausbildung beim Verladen und Lagern der feinkörnigen Einsatzstoffe durch Benetzung in geeigneter Weise (s. Forschungsbericht „Das Benetzen von Stäuben und Feinerzen zur Verringerung der Staubbelästigung beim Umschlagen“ in der Zeitschrift „Staub“ 1965, S. 218).
- Ferner sind die Schornsteine der Erzsinteranlagen daraufhin zu überprüfen, ob ihre Höhe den Vorschriften der Nr. 2.6 TAL entspricht. Ergibt sich, daß die Schornsteinhöhe zu niedrig ist, so ist die vorschriftsmäßige Höhe oder eine Verminderung des SO₂-Auswurfs durch Begrenzung des Schwefelgehaltes des Einsatzes zu fordern.
3. Über die vereinbarten oder angeordneten Maßnahmen ist mir bis zum 31. 3. 1966 unter Vorlage von Durchschriften der Vereinbarungen oder Anordnungen zu berichten.

T. An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1965 S. 1061.

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Öffentliche Bestellung
eines Wirtschaftsprüfers**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 8. 1965 — III/3 — 52 — 20

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) v. 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

Als Wirtschaftsprüfer ist öffentlich bestellt worden:

am 16. Juli 1965

Dipl.-Volkswirt Rolf Stamm, Ratingen.

— MBl. NW. 1965 S. 1061.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Ministerium

die Ministerialräte Dr. E. Ehatt, Dr. B. Hugenroth, K. Michels, Dr. Fr. Schmitz, H. Vohs, H.-J. Weiland, W. Wittekind, Dr. K. Zitzmann, Oberlandforstmeister L. Hogrebe zu Leitenden Ministerialrätten;

die Regierungsdirektoren Dr. J. Deselaers, K. Harter, Dr. L. Hepp, R. Isselstein, Dr. P. Kaiser, B. Klempert, W. Scheerer, F.-J. Schmitz, die Regierungsbaudirektoren G. Häring, E.-W. Kau, A. Keil zu Ministerialrätten;

Landforstmeister H. Espenkötter zum Oberlandforstmeister;

die Oberregierungsräte H. Claßen, G. Cohors-Fresenborg, A. Glindemann, G. Käseberg, Dr. H. Klauth, Dr. K. Panse, Dr. K. H. Pütz, Dr. Reichelt, Dr. K.-O. Trahms zu Regierungsdirektoren;

Oberregierungs- und -baurat F. Sander, die Oberregierungsbauräte E. P. Schmitter, W. Schmitz zu Regierungsbaudirektoren;

die Regierungsräte Dr. L. Pielow, Dr. M. Czykowski, D. Engelhardt zu Oberregierungsräten;

Bezirksregierung Arnsberg

Regierungs- und Veterinärrat Dr. med. vet. G. Jacobi zum Oberregierungs- und -veterinärrat;

Bezirksregierung Detmold

Oberregierungs- und -veterinärrat Dr. med. vet. E. Martens zum Regierungsveterinärdirektor;

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Bonn

Regierungsveterinärrat Dr. med. vet. H.-D. Scholz zum Oberregierungsveterinärrat;

Regierungsveterinärassessorin Dr. med. vet. B. Kleine zur Regierungsveterinärrätin;

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Krefeld

Regierungsveterinärrat Dr. med. vet. H. Klein zum Oberregierungsveterinärrat;

Regierungsveterinärassessor Dr. med. vet. H.-J. Bieneniek zum Regierungsveterinärrat;

Regierungsveterinärassessor Dr. med. vet. K.-F. Reiffert zum Regierungsveterinärrat;

Staatl. Forstamt Hürtgen

Forstmeister H. J. Komp zum Oberforstmeister;

Staatl. Forstamt Ville

Forstmeister H. Merle zum Oberforstmeister;

Amt für Flurbereinigung und Siedlung Mönchengladbach

Regierungsassessor J. Schäfermeyer zum Regierungsrat;

Amt für Flurbereinigung und Siedlung Waldbröl

Regierungsrat F. C. Freiherr von Graes zum Oberregierungsrat.

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsveterinärrat Dr. med. vet. F. Schulte vom Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Bonn zum Bundesministerium für Gesundheitswesen in Bad Godesberg; Regierungsveterinärrat Dr. med. vet. W. Münker vom Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Krefeld zum Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Münster.

Es sind in den Ruhestand getreten:**Ministerium**

Ministerialrat A. Keil;

Wasserwirtschaftsamt Münster

Oberregierungsbaurat L. Röns pieß;

Amt für Flurbereinigung und Siedlung Aachen

Oberregierungsvermessungsrat B. Rölike;

Amt für Flurbereinigung und Siedlung Waldbröl

Oberregierungsrat R. Wiest.

Es ist ausgeschieden:**Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf**

Regierungsdirektor O. Helbing nach Ernennung zum Senatspräsidenten und Vorsitzenden des Flurbereinigungsgerichts beim Oberverwaltungsgericht in Münster.

Es sind verstorben:**Staatl. Forstamt Hürtgen**

Oberforstmeister H. J. Komp;

Staatl. Forstamt Ville

Oberforstmeister H. Merle.

— MBl. NW. 1965 S. 1061.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.